Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum bes Borfenvereins ber Deutschen Buchhandler gu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M. weitere Exemplare jum eigenen Gebrauch je 15 M, für Nichtmitglieder 20 M, bei Zusendung unter Kreugband (außer dem Borto) 5 .# mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiberfeitiger Erfüllungsort ift Leipzig.



Anzeigen: die breigespaltene Betitzeile ober beren Raum 30 Pfg.; Mitglieder bes Borfenvereins gablen für eigene Anzeigen 10 Big., ebenfo Gehilfen fur Stellengefuche. Die gange Seite umfaßt 252 breigespaltene Betitzeilen. Die Titel in ben Bucherangeboten und Buchergesuchen werben aus Borgis gefest, aber nach Betit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Mr. 50.

Leipzig, Donnerstag ben 3. Marg 1910.

77. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler ju Teipzig.

82. Auszug aus der Regiftrande des Borftandes.

I. Laufende Regiftrande.

3. Januar 1910. Dr. 18. Auf eine Anfrage, ob der deutsche Buchhandel an der Brüffeler Weltausftellung 1910 fich beteilige, murbe erwidert, daß der Deutsche Buchgewerbeverein auch bei der Briffeler Ausftellung, wie bei früheren Ausstellungen, die Borbereitung und Leitung der buchgewerblichen Ausftellung übernommen habe.

7. Januar 1910. Dr. 48. Dem Borfenverein murde ein Bertaufsftellen = Bergeichnis einer mirt= ichaftlichen Bereinigung von Juftig- und Bermaltungsbeamten vorgelegt. Darin mar gesagt, daß die Gemährung des Rabatts, deffen Bobe bei jedem Ramen ber Lieferanten im Berzeichnis angegeben sei, entweder sofort mittels Abzugs vom Raufpreis oder durch Ausstellung eines den Raufpreis angebenden Raufscheines Bunkt 4. erfolge.

> Da darin auch Buch=, Kunft= und Muft= talienhändler aufgeführt waren, so ift der in Frage fommende Ortsverein um Abstellung gebeten worden. Es hat den Unschein, daß die hier in Frage tommenden Beftimmungen im Buchhandel noch nicht überall genügend bekannt Punkt 8b. find. Wir machen beshalb wiederholt barauf aufmertfam, daß nach § 9 Biffer 4 ber Bertaufsordnung die Aufführung von Buchhandlungen in Bergeichniffen von Rabattsparvereinen und Wirtschaftsvereinen, sofern darin nicht deutlich jum Ausbrud gebracht ift, daß Rabatt nur auf Waren gewährt wird, die nicht Gegenftände des Buchhandels find, unzuläffig ift, da die Rennung einer Firma in den Berzeichniffen solcher Bereine, bei denen die hauptsächlichste Grundlage ihrer Betätigung die Erlangung besonderer Rabatte bildet, ohne weiteres als ein öffentliches Unbieten von Rabatt zu gelten hat und somit als eine Berletzung des § 3 Biffer 4 der Satzungen anzusehen ift. Buchhandlungen, die also noch in solchen Berzeichniffen fteben, wollen bei nächfter Gelegenheit ihre Löschung veranlaffen.

Der Bereinsausschuß hat am 19. bis 21. Januar b. 3. in Leipzig eine Sigung abgehalten und erneut den Entwurf einer abgeanderten buchhändlerischen Berkehrsordnung durchberaten.

Außerdem hat er sich mit einigen ihm vom Borftand des Borfenvereins gur Begutachtung vorgelegten Fragen beschäftigt, die fich auf die Auslegung von § 3, Absak 3 und § 10, Absak 1 und 5 der Berkaufsordnung beziehen.

22. Januar 1910. Der Bahlausichuß hat an diefem Tage

in Leipzig eine Gigung abgehalten.

27. Januar 1910. Dr. 289. Der Außerordentliche Musichuß für Urheber- und Berlagsrecht fandte feine Borichlage ju bem Entwurf einer Eingabe an das Reichsjuftigamt ein, die Borschläge zu dem Entwurf eines Befeges gur Ausführung der revidierten Berner Ubereinfunft jum Schutze von Werten ber Literatur und Kunft vom 13. November 1908 enthalten. Die Eingabe ift inzwischen an bas Reichsjuftizamt abgefandt worden.

II. Prototoll der Borftandsfigung am 19. bis 22. Januar 1910.

Bom Bermanenten Bureau in Bern ift die Ginrichtung internationaler Austunfts= ftellen angeregt worden. Der Borftand bes Borfenvereins hat zunächst beschloffen, die Ungelegenheit in Gemeinschaft mit dem Borftand des Deutschen Berlegervereins einer forgfältigen

Prüfung zu unterziehen. Der Cercle de la Librairie in Baris hat eine frangofifche Uberfegung der Bertaufs=

ordnung für den Bertehr des Deutschen Buchhandels mit dem Bublitum veranftaltet und fie dem Borftande in einer Angahl von Exemplaren zugesandt. Der Borftand hat dem Cercle de la Librairie seinen Dant für die Beachtung ausgesprochen, die er der Deutschen » Berfaufsordnung . schenke, und bei ihm angeregt, daß er die Uberfegung auch gur Renntnis der

anderen ausländischen Bereine bringen moge. Bunft 12. Der Borftand hat beschloffen, auf möglichfte Bereinfachung der Bertaufsbeftimmungen der Rreis- und Ortsvereine hinguwirken, da die meiften Gingelbestimmungen durch die Bertaufs= ordnung für den Berkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Bublifum überflüffig geworden find. Er ersucht deshalb, nach Möglichkeit die Streichung folder Beftimmungen herbeizuführen, die bereits in die Berkaufsordnung Aufnahme gefunden haben.

Borfenblatt für ben Deutschen Buchhanbel. 77. Jahrgang.